

1966

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1966

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 66	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67 — Erste Durchführungsverordnung Getreide 1966 —	373
13. 6. 66	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1966 —	377
15. 6. 66	Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest	381
15. 6. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Zinsverordnung	386

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zu- und Abschläge
sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67
— Erste Durchführungsverordnung Getreide 1966 —**

Vom 13. Juni 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die Interventionspreise der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über Gerste finden auf Braugerste und auf Saatgut von Gerste nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist
Weichweizen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weichweizen besteht,
Roggen Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht,
Gerste Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Gerste besteht.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung über Braugerste gelten nur für Braugerste der Ernte 1966.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Weichweizen, Roggen und Gerste sind von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn

1. ein Eigengewicht je Hektoliter bei
Weichweizen von 74 bis 76 Kilogramm,
Roggen von 70 bis 73 Kilogramm,
Gerste von 62 bis 63 Kilogramm
gegeben ist und
2. der Feuchtigkeitsgehalt bei Weichweizen, Roggen und Gerste mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert beträgt und bei
3. Weichweizen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als vier vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes sowie Roggen der Anteil an Bruchkorn und Kornbesatz zusammen nicht mehr als fünf vom Hundert, an Auswuchs nicht mehr als zwei vom Hundert und an Schwarzbesatz nicht mehr als ein vom Hundert des Gewichtes beträgt; die Anlage bestimmt, was als Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und Schwarzbesatz) im Sinne dieser Verordnung anzusehen und wie er festzustellen ist.

(2) Braugerste ist von durchschnittlicher Beschaffenheit, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

1. Keimfähigkeit ab 15. Oktober mindestens 95 vom Hundert,
2. Eiweißgehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, nicht mehr als 12 vom Hundert,
3. Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15,5 vom Hundert und weniger als 16,5 vom Hundert,
4. Vollgerstenanteil mindestens 85 vom Hundert,
5. Anteile an Ausputz, Sortiergerste und Besatz (Ziffer I der Anlage) höchstens vier vom Hundert des Gewichtes und
6. Aussehen, Geruch und Farbe gesund.

(3) Die Beschaffenheit von gewachsenem Mengkorn aus Weichweizen und Roggen ist unter Zugrundelegung der Anteile an Weichweizen und Roggen zu bestimmen.

§ 3

Zuschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit höheren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Zuschläge zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen für ein Eigengewicht

von mehr als 76,0 bis 77,0 Kilogramm	0,15 DM,
von mehr als 77,0 bis 78,0 Kilogramm	0,30 DM,
von mehr als 78,0 Kilogramm	0,45 DM;
2. bei Roggen für ein Eigengewicht

von mehr als 73,0 bis 74,0 Kilogramm	0,15 DM,
von mehr als 74,0 bis 75,0 Kilogramm	0,30 DM,
von mehr als 75,0 Kilogramm	0,45 DM;
3. bei Gerste für ein Eigengewicht

von mehr als 63,0 bis 64,0 Kilogramm	0,20 DM,
von mehr als 64,0 bis 65,0 Kilogramm	0,40 DM,
von mehr als 65,0 bis 66,0 Kilogramm	0,60 DM,
von mehr als 66,0 Kilogramm	0,80 DM.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste, die einen Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert aufweisen, sind, wenn keine Zuschläge nach Absatz 1 berechnet werden, für jedes 0,1 vom Hundert geringeren Feuchtigkeitsgehalts Zuschläge von 0,05 Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen.

(3) Für Braugerste durchschnittlicher Beschaffenheit ist ein Zuschlag von vier Deutsche Mark je 100 Kilogramm zu den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für Gerste zu berechnen.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt unter 15,5 vom Hundert, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind zusätzlich die Zuschläge nach Absatz 2 zu den sich nach Absatz 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

§ 4

Abschläge

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit geringeren als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigengewichten sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 2 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

1. bei Weichweizen und Roggen für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht 0,15 DM,
2. bei Gerste für jedes angefangene Kilogramm Mindergewicht 0,20 DM.

(2) Für Weichweizen, Roggen und Gerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr sind, wenn keine Abschläge nach Absatz 1 berechnet werden, je 100 Kilogramm folgende Abschläge von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes zu berechnen:

- | | |
|---|----------|
| bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert | 1,00 DM |
| und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 17,3 vom Hundert | 0,10 DM, |
| von 17,3 vom Hundert | 1,75 DM |
| und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 19,6 vom Hundert | 0,05 DM, |
| von 19,6 vom Hundert | 2,91 DM |
| und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 21,0 vom Hundert | 0,06 DM, |
| von 21,0 vom Hundert | 3,91 DM |
| und für jedes weitere 0,1 vom Hundert bis zu insgesamt weniger als 23,0 vom Hundert | 0,07 DM, |
| von 23,0 vom Hundert | 5,53 DM |
| und für jedes weitere 0,1 vom Hundert | 0,08 DM. |

(3) Für Braugerste, die, abgesehen von der Keimfähigkeit, von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, sind von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen folgende Abschläge je 100 Kilogramm zu berechnen:

1. wenn die Keimfähigkeit mindestens 94 vom Hundert, jedoch weniger als 95 vom Hundert beträgt, 0,5 vom Hundert,
2. wenn die Keimfähigkeit mindestens 93 vom Hundert, jedoch weniger als 94 vom Hundert beträgt, 1,5 vom Hundert.

(4) Für Braugerste mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, die jedoch im übrigen von durchschnittlicher Beschaffenheit ist, und für die in Absatz 3 bezeichnete Braugerste sind zusätzlich die Abschläge nach Absatz 2 von den sich nach § 3 Abs. 3 ergebenden Interventionspreisen zu berechnen.

(5) Für Weichweizen und Roggen, die höhere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anteile an Besatz aufweisen, sind je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes für jeden zusätzlichen Anteil von 0,1 vom Hundert folgende Abschläge zu berechnen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Bruchkorn, Kornbesatz und Auswuchs | 0,015 DM, |
| 2. für Schwarzbesatz | 0,03 DM. |

(6) Für Weichweizen und Roggen, die nach Korngröße, Reifegrad, Anteil an Besatz (Ziffer I der Anlage), Aussehen, Geruch oder Farbe nicht für die menschliche, jedoch noch für die tierische Ernährung geeignet sind, ist je 100 Kilogramm von den Interventionspreisen der Anlagen 3 und 4 des Gesetzes ein Abschlag bis zu vier Deutsche Mark zu berechnen. Hat dieser Weichweizen oder Roggen

1. einen Feuchtigkeitsgehalt von 16,5 vom Hundert oder mehr, so sind außerdem die in Absatz 2 genannten Abschläge zu berechnen,
2. einen Anteil an Auswuchs von über 15 vom Hundert oder einen Anteil an hitzgeschädigten Körnern von über fünf vom Hundert, so sind entsprechend der Minderung des Nutzungswertes weitere Abschläge zu berechnen.

(7) Soweit in dieser Verordnung Abschläge für Getreide von geringerer Beschaffenheit nicht vorgesehen sind, dürfen sie entsprechend der Minderung des Nutzungswertes berechnet werden.

§ 5

Mindestmenge

Die Mindestmenge bei der Intervention von Weichweizen, Roggen, Gerste oder Braugerste gleicher Beschaffenheit beträgt mit Ausnahme für die Erzeugerbetriebe im Land Berlin je Kaufvertrag und Lager 100 Tonnen.

§ 6

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft und am 30. Juni 1967 außer Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

**I. Besatz
(Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs und
Schwarzbesatz)**

1. Bruchkorn sind alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Hierunter fallen auch angeschlagene Körner und Körner mit ausgeschlagenen Keimlingen, nicht jedoch Körner mit Schädlingsfraß.
2. Kornbesatz sind Schmachtkorn, Fremdgetreide, Körner mit Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen.
 - a) Schmachtkorn ist Kleinkorn, das durch ein Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite fällt und Schrumpfkorn. Schrumpfkörner sind notreife oder durch anomalen Wachstumsverlauf zurückgebliebene Körner mit geschrumpfter Oberfläche, die nicht nur an der Furche, sondern zusätzlich an den Seiten oder am Rücken deutlich sichtbare Einschrumpfungen und damit einen verminderten Mehlkörperanteil besitzen. Zum Schrumpfkorn rechnen auch Körner, die diese Oberflächenausbildung besitzen und nicht durch das Sieb gefallen sind. Bei Weizen gelten auch durch Gallmücken geschädigte Körner als Schmachtkörner, sofern sie nicht als verdorbene Körner (Nummer 4) anzusehen sind.
 - b) Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Weizen in Roggen sowie bis zwei vom Hundert Roggen in Weizen gelten nicht als Kornbesatz.
 - c) Schädlingsfraß liegt vor bei Körnern und Kornbruchstücken, an denen sichtbare Fraßspuren tierischer Schädlinge vorhanden sind. Den Körnern mit Schädlingsfraß steht Weizen, der durch Wanzen beschädigt ist, gleich.
 - d) Körner mit Keimverfärbung sind Körner mit braunen bis braunschwarzen Verfärbungen der Schale an unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimlingen. Unberücksichtigt bleiben Körner mit Keimverfärbungen bis acht vom Hundert des Gewichts.
3. Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeim mit bloßem Auge zu erkennen ist oder am Keimling deutlich sichtbare Veränderungen gegenüber dem Normalzustand eingetreten sind.
4. Schwarzbesatz sind Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Mutterkorn, verdorbene und hitzegeschädigte Körner, Brandbutten, Spelzen und Verunreinigungen aller Art. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel- oder Bakterienbefall oder sonstige Einwirkungen für die menschliche

Ernährung unbrauchbar gewordene Körner und durch Gallmücken stark geschädigter, geschwärzter und geschrumpfter Weizen. Hitzegeschädigte Körner sind voll ausgebildete Körner, deren Schale eine graubraune bis schwarze und deren Mehlkörper beim Durchschneiden eine gelblich-graue bis bräunlich-schwarze Verfärbung zeigen.

II. Feststellung des Besatzes

Die Feststellung ist von Hand nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

Die Gesamtprobe ist zum Entfernen grober Bestandteile durch ein Schlitzsieb von 3,5 mm Schlitzbreite und zur Abtrennung feiner Verunreinigungen durch ein Schlitzsieb von 1 mm Schlitzbreite zu sieben. Die vorgereinigte Gesamtprobe ist mit Hilfe eines mechanisch arbeitenden Gerätes (Probeteiler) so oft zu teilen, bis Teilproben von mindestens 50 g und höchstens 100 g entstanden sind. Eine dieser Teilproben ist auf einem Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite eine halbe Minute zu sieben. Das auf dem Sieb verbliebene Getreide ist zu einer flachen Schicht auszubreiten. Mit Hilfe einer Pinzette sind die einzelnen Anteile an Besatz auszulesen. Die groben Bestandteile, die feinen Verunreinigungen (Satz 1), die durch das Schlitzsieb von 1,75 mm Schlitzbreite gefallen Bestandteile (Satz 3) sowie die ausgelesenen Anteile an Besatz (Satz 5) sind auf 0,1 g genau auszuwiegen. Der ermittelte Besatz (Bruchkorn, Kornbesatz, Auswuchs oder Schwarzbesatz) ist in Vom-Hundert-Anteilen festzustellen.

Die Feststellung ist nach folgender Aufgliederung vorzunehmen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bruchkorn | ... v. H. |
| 2. Kornbesatz | ... v. H. |
| a) Schmachtkorn | ... v. H. |
| b) Fremdgetreide | ... v. H. |
| c) Körner mit Schädlingsfraß | ... v. H. |
| d) Körner mit Keimverfärbungen | ... v. H. |
| 3. Auswuchs | ... v. H. |
| 4. Schwarzbesatz | ... v. H. |
| a) Unkrautsamen und Unkrautfrüchte | ... v. H. |
| b) Mutterkorn | ... v. H. |
| c) Verdorbene und hitzegeschädigte Körner | ... v. H. |
| d) Brandbutten | ... v. H. |
| e) Spelzen und Verunreinigungen | ... v. H. |

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67
— Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1966 —**

Vom 13. Juni 1966

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Schwellenpreise für die Zeit vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967 werden bestimmt für

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Weichweizen,
Mengkorn,
Roggen und
Hartweizen (durum) | Preise der Anlage 1; |
| 2. Gerste,
Hafer,
Mais,
Buchweizen,
Hirse aller Art und
Kanariensaat | Preise der Anlage 2; |

- | | |
|--|----------------------|
| 3. Mehl von Weizen
oder Spelz,
von Mengkorn und
von Roggen sowie
Grobgrieß und Feingriß
von Weichweizen und
Grobgrieß und Feingriß
von Hartweizen | Preise der Anlage 3. |
|--|----------------------|

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft und am 30. Juni 1967 außer Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage 1
(zu § 1)

	Schwellenpreise		
	für		
	Weich- weizen, Mengkorn	Roggen	Hartweizen (durum)
	in DM je t		
1966			
Juli	474,50	433,50	521,50
August	474,50	433,50	521,50
September	479,30	438,30	526,30
Oktober	484,—	443,—	531,—
November	488,60	447,60	535,60
Dezember	492,90	451,90	539,90
1967			
Januar	497,—	456,—	544,—
Februar	501,10	460,10	548,10
März	505,—	464,—	552,—
April	508,80	467,80	555,80
Mai	512,50	471,50	559,50
Juni	514,50	473,50	561,50

Anlage 2
(zu § 1)**Schwellenpreise**

	für			
	Gerste	Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
	in DM je t			
1966				
Juli	415,50	378,50	415,50	394,50
August	415,50	378,50	415,50	394,50
September	418,—	381,—	418,—	397,—
Oktober	421,—	384,—	421,—	400,—
November	424,—	387,—	424,—	403,—
Dezember	427,—	390,—	427,—	406,—
1967				
Januar	430,—	393,—	430,—	409,—
Februar	433,—	396,—	433,—	412,—
März	433,—	396,—	433,—	412,—
April	433,—	396,—	433,—	412,—
Mai	433,—	396,—	433,—	412,—
Juni	433,—	396,—	433,—	412,—

Anlage 3
(zu § 1)

Schwellenpreise

für

	Mehl von Weizen oder Spelz und von Meng- korn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weich- weizen	Grob- und Feingrieß von Hart- weizen
in DM je t				
1966				
Juli	702,50	656,—	752,50	808,—
August	702,50	656,—	752,50	808,—
September	709,—	662,50	759,—	814,50
Oktober	715,50	669,—	765,50	821,—
November	722,—	675,50	772,—	827,50
Dezember	728,—	681,50	778,—	833,50
1967				
Januar	734,—	687,50	784,—	839,50
Februar	739,50	693,—	789,50	845,—
März	745,—	698,50	795,—	850,50
April	750,50	704,—	800,50	856,—
Mai	755,50	709,—	805,50	861,—
Juni	758,50	712,—	808,50	864,—

Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest

Vom 15. Juni 1966

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Anzeigepflicht

§ 1

Für die Rinderpest wird die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt.

II. Schutzmaßnahmen

§ 2

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß

1. Impfungen gegen die Rinderpest,
 2. Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klautentieren
- verboten sind.

§ 3

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest in den betroffenen Gehöften oder auf den betroffenen Standorten außerhalb der Gehöfte vor der amtstierärztlichen Untersuchung

1. Klautentiere in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern, einzusperren und zu bewachen, Einhufer abzusondern, Hunde festzulegen, Geflügel, Tauben und Katzen so zu verwahren sind, daß sie das Gehöft nicht verlassen können,
2. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Klautentiere befinden, nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten sowie nur in Schutzkleidung betreten werden dürfen,
3. das Gehöft, außer in Notfällen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden darf,
4. Personen sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Klautentiere befinden, die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben,
5. Personen vor Verlassen des Gehöfts die im Gehöft getragenen Oberkleider abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen,

6. Tiere nicht in das Gehöft oder den sonstigen Standort der Klautentiere verbracht werden dürfen,
7. Tiere und Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Jauche, Futter- und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge, aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden dürfen.

1. Schutzmaßnahmen nach Feststellung der Rinderpest

§ 4

Die zuständige Behörde hat nach Feststellung den Ausbruch der Rinderpest öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

(1) Für Gehöfte, in denen der Ausbruch der Rinderpest festgestellt ist, hat die zuständige Behörde die Sperre des Gehöfts mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Seuchengehöfts und der Ställe, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen hat,
2. Klautentiere im Stall abzusondern und zu bewachen sind sowie nur zur Tötung aus den Ställen entfernt werden dürfen,
3. die Zugänge zu den Ställen, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion zu versperren sind,
4. Ställe, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion nur von dem Tierbesitzer, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen sowie von Tierärzten betreten werden dürfen,
5. aus den Ställen, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion andere Tiere, Teile von Tieren sowie von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden dürfen, sowie Dung, Futter- und Streuvorräte und die in diesen Ställen vorhandenen Gegenstände anderer Art, insbesondere Stallgerätschaften und Fahrzeuge, nicht entfernt werden dürfen,
6. alle Klautentiere des Seuchengehöfts nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten sowie unschädlich zu beseitigen sind,

7. die getöteten Klautiere nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren und die Tierkörper gefalener oder getöteter Klautiere nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden dürfen.

(2) Die zuständige Behörde hat ferner anzuordnen, daß

1. Klautiere nicht in das Seuchengehöft verbracht werden dürfen,
2. Einhufer weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden dürfen,
3. Geflügel, Tauben, Katzen, Hunde, Kaninchen und Pelztiere weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden dürfen und so zu verwahren sind, daß sie das Gehöft nicht verlassen können; Hunde sind festzulegen,
4. Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter- und Streuvorräte nicht aus dem Seuchengehöft entfernt werden dürfen,
5. Fahrzeuge, Behältnisse, Gerätschaften und andere Gegenstände, bevor sie aus dem Seuchengehöft entfernt werden, auf nähere Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind,
6. flüssige Stallabgänge in Behältnissen zu sammeln sind und aus dem Seuchengehöft nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind, entfernt werden dürfen,
7. Dung aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden darf und an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern ist,
8. andere Tiere als Klautiere im Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geschlachtet werden dürfen.

(3) Die zuständige Behörde hat außerdem anzuordnen:

1. An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch an den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit zweiprozentiger Natronlauge getränkt und stets feucht gehalten werden müssen; dem Desinfektionsmittel ist bei Frost Salz beizumischen. Die Matten oder saugfähigen Bodenaufgaben an den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts müssen so beschaffen sein, daß die Räder der Fahrzeuge beim Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
2. Die Plätze vor den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, sind täglich mindestens einmal mit zweiprozentiger Natronlauge oder einer zwei Prozent wirksamer Formaldehyd enthaltenden Lösung zu desinfizieren.

(4) Die zuständige Behörde hat weiterhin anzuordnen, daß

1. Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt sofort nach Verlassen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben und vor Verlassen des Gehöfts die im Gehöft getragenen Oberkleider abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen,
2. das Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden darf.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4, außer für Milch, zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest bei Klautieren festgestellt, die sich auf Standorten außerhalb eines Gehöfts befinden, gilt § 5 Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 4 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern die Bekämpfung der Seuche es erfordert, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Tiere in den Stall des Gehöfts, zu dem sie gehören, verbracht werden; insoweit findet § 5 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Für das Gehöft, in das die Tiere verbracht worden sind, ist § 5 anzuwenden.

§ 7

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß bei Feststellung des Ausbruchs der Rinderpest

1. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Klautiere des Seuchengehöfts innerhalb des Zeitraumes von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, für die Dauer von vier Monaten so zu sperren sind, daß eine Nutzung für Haustiere nicht möglich ist,
2. der Besitzer an den Eingängen der Weideflächen gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Rinderpest“ anzubringen hat.

§ 8

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, so hat die zuständige Behörde einen Sperrbezirk zu bilden, der unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um das Seuchengehöft oder den Standort außerhalb des Gehöfts umfassen muß.

(2) Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. an den Eingängen des Sperrbezirks gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Sperrbezirk“ anzubringen sind,

2. sämtliche Klautiere im Stall abzusondern sind, Schafe jedoch auch auf einer abgelegenen Weidefläche abgesondert werden können,
3. Klautiere aus dem Sperrbezirk nicht entfernt und in den Sperrbezirk nicht verbracht werden dürfen,
4. Klautiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur innerhalb des Sperrbezirks geschlachtet sowie zur Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden dürfen, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können,
5. andere Tiere als Klautiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde befördert oder getrieben werden dürfen,
6. Gegenstände aller Art, die mit Klautieren, ihren Erzeugnissen oder Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und Jauche von Klautieren aus den Gehöften nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen entfernt werden dürfen,
7. der Handel mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten ist,
8. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren verboten sind,
9. Geflügel, Tauben und Katzen so zu verwahren sind, daß sie das Gehöft nicht verlassen können, und Hunde festzulegen oder an der Leine zu führen sind,
10. verendet aufgefundenes Schalenwild unschädlich zu beseitigen ist und erlegtes Schalenwild nur nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde verwendet werden darf.

(3) Die zuständige Behörde kann für Klautiere, die zur sofortigen Schlachtung in den Sperrbezirk verbracht werden sollen, Ausnahmen zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

(1) Um den Sperrbezirk hat die zuständige Behörde ein Beobachtungsgebiet zu bilden, das unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 15 Kilometern um den Sperrbezirk umfassen muß.

(2) Für das Beobachtungsgebiet ist anzuordnen, daß

1. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren verboten sind,
2. der Handel mit Klautieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf,

3. Klautiere aus dem Beobachtungsgebiet nur zur unverzüglichen Schlachtung in nahegelegenen Orten und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden dürfen, wenn frühestens 24 Stunden vor Entfernung der Tiere eine amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöfts ergeben hat.

(3) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebiets kann die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest weitere Schutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 anordnen.

(4) Die zuständige Behörde kann für Schlachtviehmärkte und für das Decken von Schweinen Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Ist zu befürchten, daß sich die Rinderpest in einem Ort ausgebreitet hat, so hat die zuständige Behörde eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Klautierbestände dieses Ortes sowie des in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um diesen Ort liegenden Gebietes anzuordnen.

2. Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Rinderpest

A. Seuchenverdacht

§ 11

(1) Die zuständige Behörde hat für Gehöfte, in denen der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vorliegt, die Schutzmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 8, Abs. 3 und 4 anzuordnen. Die zuständige Behörde kann Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4, des § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 2 Nr. 2 und des § 7 anordnen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern. Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest bei Klautieren vor, die sich außerhalb des Gehöfts befinden, gelten die Sätze 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sinngemäß.

(2) Im Falle des Absatzes 1 gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch für Milch Ausnahmen zugelassen werden können, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist und die Milch vorher bis zum wiederholten Aufkochen oder in anderer Weise ausreichend erhitzt worden ist oder gesondert einer Sammelmolkerei zugeführt wird, in der eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.

§ 12

(1) Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vor, so hat die zuständige Behörde die Sperre des betroffenen Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen dieses Ortes anzuordnen.

(2) Für den gesperrten Ort oder die gesperrten Ortsteile hat die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 anzuordnen.

B. Ansteckungsverdacht

§ 13

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß ein Klautierbestand für die Dauer von 28 Tagen unter amtliche Beobachtung gestellt wird, wenn

1. sich in den Ställen oder sonstigen Standorten des Bestandes Personen aufgehalten haben, die ein Gehöft, in dem sich seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere befanden, innerhalb des Zeitraums von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts betreten haben,
2. in den Bestand innerhalb der letzten 28 Tage vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts Klautiere aus einem verseuchten Bestand eingebracht worden sind oder ein Tier des Bestandes mit einem Tier aus einem verseuchten Bestand in Berührung gekommen ist,
3. bei einem Tier des Bestandes aus anderen Gründen ein Ansteckungsverdacht vorliegt.

(2) Für den nach Absatz 1 der amtlichen Beobachtung unterstellten Tierbestand ist anzuordnen, daß

1. alle Klautiere in ihrem Stall abzusondern sind,
2. Klautiere weder in den Tierbestand verbracht noch daraus entfernt werden dürfen,
3. der Zutritt zu den Ställen, in denen sich Klautiere befinden, nur dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen sowie Tierärzten zu gestatten ist und alle Personen sich sofort nach Verlassen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren haben,
4. aus den Ställen, in denen sich Klautiere befinden, andere Tiere, Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Futter- und Streuvorräte sowie sonstige in diesen Ställen vorhandene Gegenstände, insbesondere Stallgerätschaften und Fahrzeuge, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden dürfen,
5. flüssige Stallabgänge in Behältnissen zu sammeln sind und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind, entfernt werden dürfen.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner die in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Schutzmaßnahmen anordnen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest notwendig ist.

3. Schutzmaßnahmen bei Tieren
auf dem Transport, auf Tierschauen
und auf Märkten

§ 14

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß in den Fällen, in denen bei Klautieren, die sich auf dem Transport befinden, der Ausbruch der Rin-

derpest festgestellt wird oder der Verdacht auf Rinderpest vorliegt,

1. alle Klautiere des Transports, außer zur Tötung, nicht weiterbefördert werden dürfen,
2. alle Klautiere des Transports nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten sowie unschädlich zu beseitigen sind,
3. die getöteten Klautiere nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren und die Tierkörper gefallener oder getöteter Klautiere nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden dürfen,
4. andere Tiere des Transports nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren sind,
5. andere Tiere des Transports, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 28 Tagen nicht in Gehöfte oder an Standorte verbracht werden dürfen, in oder auf denen Klautiere gehalten werden.

(2) Für ansteckungsverdächtige Klautiere kann von den Anordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall anzuordnen, daß die Tiere an einen Ort verbracht werden, an dem sie für die Dauer von 28 Tagen abgesondert und unter Beobachtung gestellt werden. Die Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 sind anzuordnen.

§ 15

Wird bei Klautieren, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, der Ausbruch der Rinderpest festgestellt oder liegt bei diesen Tieren der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vor, so gilt § 14 sinngemäß.

§ 16

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Fleisch von Klautieren eines verseuchten Bestandes, die innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen vor Feststellung der Rinderpest oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest geschlachtet worden sind, sowie Fleisch anderer Tiere, das mit solchem Fleisch in Berührung gekommen ist, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen verwendet werden darf.

III. Desinfektion

§ 17

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß die Reinigung und Desinfektion in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes

vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 669), sowie die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), unter Beachtung der besonderen Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung auszuführen ist.

(2) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß zur Desinfektion zweiprozentige Natronlauge oder eine zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden ist. Die Lösung ist durch Mischen von 60 ml Formalin des Deutschen Arzneibuches mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

§ 18

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß unverzüglich nach Entfernung der Klautiere aus ihren Ställen oder sonstigen Standorten nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, oder nach denen der Ansteckungsstoff verschleppt sein kann, ferner die Lagerplätze des Dungs, von Kadavern und Kadaverteilen, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtig Tiere benutzten Gegenstände sowie sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu reinigen und zu desinfizieren sind,
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Klautiere befunden haben, an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern ist,
3. die Futter- und Streuvorräte sowie alle Teile von Tieren und von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, unschädlich zu beseitigen sind,
4. die in den Ställen getragenen Kleidungsstücke entweder zu verbrennen sind oder mit heißer Lauge zu waschen, mit Seife gründlich nachzuwaschen und an der Luft zu trocknen sind oder, soweit sie nicht waschbar sind, trockener Hitze auszusetzen und 14 Tage zu lüften sind,
5. in den Ställen getragenes Schuhwerk und getragene Gummikleidung mit Seifenwasser zu reinigen sind, das Schuhwerk durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, die mit einem der in § 17 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel getränkt sind, zu desinfizieren und die Gummikleidung mit einem der Desinfektionsmittel gründlich abzuspülen ist,

6. die mit der Wartung und Pflege der Klautiere betrauten Personen und andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in Berührung gekommen sind, die Hände, Arme sowie die mit den Tieren und Gegenständen in Berührung gekommenen Körperstellen zu reinigen und zu desinfizieren haben.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 19

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln, ausgenommen die Schutzmaßregeln nach § 7, sind aufzuheben, wenn

1. alle Klautiere des verseuchten Bestandes gefallen oder getötet sowie zur unschädlichen Beseitigung aus dem Seuchengehöft entfernt sind,
2. die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist und
3. seit der Abnahme 28 Tage vergangen sind.

(2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als unbegründet erwiesen hat.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

V. Schutzmaßregeln bei Zoo- und Wildtieren

§ 20

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Paarhufer, die sich in zoologischen Gärten, Tierparks, Tierhandlungen, Quarantänestationen oder auf Tierschaustellungen sowie auf dem Transport von oder zu diesen Einrichtungen befinden, und für Schalenwild sinngemäß. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 21

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zinsverordnung**

Vom 15. Juni 1966

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 17) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute und der Deutschen Bundespost verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen, (Zinsverordnung) vom 5. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 33), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Zinsverordnung vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Einlagen der Deutschen Bundespost, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und von Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen);
2. Einlagen unter einer Million Deutsche Mark mit einer vereinbarten Laufzeit von zweieinhalb Jahren und mehr, sofern die tatsächliche Laufzeit nicht auf weniger als zweieinhalb Jahre verkürzt wird;
3. Einlagen von einer Million Deutsche Mark und mehr mit einer vereinbarten Laufzeit von mindestens drei Monaten, sofern die tatsächliche Laufzeit nicht auf weniger als drei Monate verkürzt oder der Betrag der Einlage nicht auf weniger als eine Million Deutsche Mark vermindert wird;
4. Einlagen unter einer Million Deutsche Mark mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von zweieinhalb Jahren und mehr; die Verordnung ist anzuwenden, wenn die Einlagen vor Ablauf einer Kündigungsfrist von zweieinhalb Jahren

zurückgezahlt werden oder wenn die Kündigungsfrist nachträglich auf weniger als zweieinhalb Jahre verkürzt wird;

5. Einlagen von einer Million Deutsche Mark und mehr, sofern es sich um Kündigungsgelder im Sinne des § 13 mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten oder um Spareinlagen handelt; die Verordnung ist anzuwenden, wenn die Einlagen vor Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgezahlt werden, die Kündigungsfrist nachträglich auf weniger als drei Monate verkürzt oder der Betrag der Einlage auf weniger als eine Million Deutsche Mark vermindert wird;
6. Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungssperrfrist von zweieinhalb Jahren und mehr für die Zeit der Sperrfrist, sofern die Einlagen nicht innerhalb von zweieinhalb Jahren zurückgezahlt werden;
7. Einlagen, die ein Kreditinstitut von seinen stillen Gesellschaftern oder ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft von seinen Gesellschaftern annimmt.

Einlagen, die auf getrennten Konten geführt werden, sowie Einlagen mit unterschiedlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist dürfen für die Anwendung der Nummern 3 und 5 nicht zusammengezählt werden.“

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden befristete Einlagen oder Spareinlagen vorzeitig zurückgezahlt, so endet die Verzinsung mit der Rückzahlung. Für die vorzeitig zurückgezahlten Beträge sind dem Einleger für die Restlaufzeit Sonderzinsen in Höhe von mindestens einem Viertel der ursprünglich vereinbarten Habenzinssätze zu belasten; bei nicht gekündigten Kündigungsgeldern und Spareinlagen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallen, gilt die Kündigungsfrist als Restlaufzeit. Sonderzinsen sind für eine Frist von längstens zweieinhalb Jahren, bei vorzeitiger Rückzahlung von befristeten Ein-

lagen, die unter § 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 fallen, für eine Frist von längstens drei Monaten zu berechnen. Sonderzinsen brauchen nicht berechnet zu werden, soweit sie die für die Einlage zu vergütenden Habenzinsen übersteigen; § 22 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt."

3. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Höchstsätze für Habenzinsen

Die Sätze sind Vomhundertsätze pro Jahr

I. Sichteinlagen	1/2
II. Kündigungsgelder	
mit vereinbarter Kündigungsfrist von	
1. 1 bis weniger als 3 Monaten	3
2. 3 bis weniger als 6 Monaten	3 1/2
3. 6 bis weniger als 12 Monaten	4 1/4
4. 12 Monaten und darüber	5 1/4
III. Festgelder	
mit vereinbarter Laufzeit von	
1. 30 bis 89 Tagen	3
2. 90 bis 179 Tagen	3 1/2
3. 180 bis 359 Tagen	4 1/4
4. 360 Tagen und darüber	5 1/4

IV. Spareinlagen

1. mit gesetzlicher Kündigungsfrist und vereinbarter Kündigungsfrist von weniger als 12 Monaten	
a) von natürlichen Personen und von juristischen Personen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	4 1/2
b) von sonstigen juristischen Personen und von Personenhandels-gesellschaften	4
sofern eine Kündigungssperrfrist von mindestens 6 Monaten vereinbart ist	4 1/2
2. mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber	5 1/2"

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kalkstein

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1965

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 6/1966 bei.**

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH